



Brüssel, den 13. Juli 2018
(OR. en)

10623/1/18
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0149(NLE)**

TRANS 295

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	10623/18 TRANS 295
Nr. Komm.dok.:	9025/18 TRANS 204 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Mai 2018 einen Vorschlag zu dem eingangs genannten Thema unterbreitet.
2. Im Vorfeld hatte der Rat am 4. Dezember 2014 die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) auf den Linienverkehr auszuhandeln.¹
3. Noch vor Aufnahme der Verhandlungen hat die Kommission im Jahre 2016 den zu diesem Zweck beim Rat geschaffenen Sonderausschuss zur Ausarbeitung des Texts eines Protokollentwurfs konsultiert. Die Beratungen im Sonderausschuss betrafen unter anderem die Frage der Steuerbestimmungen im Protokoll, die Partnerschaftsvereinbarungen in Ländern, die von einem Busverkehrsdienstleister durchfahren werden, und das Verfahren für Änderungen hinsichtlich der Häufigkeit solcher Dienstleistungen.

¹ Siehe Dokumente ST 14892/1/14 REV 1 und 15601/14 + ADD 1 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED).

4. Die Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens traten am 1. Februar, am 23. Juni und am 10. November 2017 zusammen, um über eine solche Erweiterung zu verhandeln. In der letzten Sitzung wurden die Verhandlungen vorbehaltlich kleinerer technischer Änderungen zum Abschluss gebracht. Während dieser Verhandlungen konsultierte die Kommission in Übereinstimmung mit dem Mandat den Sonderausschuss.
5. In ihrer Sitzung vom 12. Juni 2018 hat die Gruppe "Landverkehr" den Vorschlag gebilligt. Die deutsche Delegation hat ihren Standpunkt bekräftigt, wonach sie die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Linienbusdienste zwar nicht grundsätzlich ablehnt, sie jedoch nicht mit einem Verhandlungsergebnis einverstanden ist, das zusätzliche Steuer- und Zollbestimmungen (siehe Artikel 7 des Protokollentwurfs) auf einer ausschließlich verkehrsbezogenen Rechtsgrundlage beinhaltet. Die rumänische Delegation hat eine Reihe von Anmerkungen und Anträgen in Bezug auf die Artikel 6, 10, 17 und einen neuen Anhang zu dem Protokollentwurf vorgebracht. Die italienische Delegation hat ihre Enttäuschung über die Partnerschaftvereinbarungen zum Ausdruck gebracht, da sie eine bindende Regelung angestrebt hatte. Der Vorschlag der österreichischen Delegation, das Recht, einer Partnerschaft beizutreten, deutlicher auszuformulieren, wurde für annehmbar gehalten.
6. Im Anschluss an diese Sitzung wurde ein geringfügig abgeänderter Text mit dem Ziel, das Dossier abzuschließen, übermittelt.²
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die Einigung am 13. Juli 2018 bestätigt, wobei die italienische Delegation dagegen stimmte und die deutsche Delegation sich der Stimme enthielt.
8. Der Rat wird daher ersucht,
 - den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 9561/18 und 9687/18) anzunehmen.

Der Wortlaut des Beschlusses einschließlich des Protokollentwurfs wird dem Europäischen Parlament im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AVEU zur Kenntnisnahme übermittelt.

² Siehe Dok. 10152/18.